

Friedhofsgebührensatzung

(FriedGebS)

in der Neufassung vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am 14. Dezember 2018 nachstehend die

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2014

beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Gebührenpflicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

II. Gebühren Erwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts

- § 5 Grabstätten für Erdbestattungen
- § 6 Grabstätten für Urnenbestattungen
- § 7 Verlängerung des Nutzungsrechts

III. Sonstige Gebühren

- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Nutzung Friedhofsgebäude und -Einrichtung
- § 10 Rückgabe von Grabstätten
- § 11 Umbettungsgebühren
- § 12 Grabräumung (Einebnung)

IV. Verwaltungsgebühren

§ 13 Grabmalgebühren

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Fritzlar vom 29.01.1998 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsgebührensatzung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) verpflichtet sind bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und- kinder.

Hat der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt, so ist der Leiter oder die Leiterin dieser Einrichtung oder dessen Beauftragte Verpflichtete im v. g. Sinne, wenn Angehörige oder Verpflichtete innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden oder zu ermitteln sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 12 der Friedhofsatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haften in jedem Fall auch:

- a) Erben des beizusetzenden Verstorbenen
- b) diejenige Person oder Institution, die sich gegenüber der Stadt Fritzlar schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsgebührensatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb einer festgesetzten Frist fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren Erwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts

§ 5 Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden bei einer 30-jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) auf allen Friedhöfen
je Grabstelle | 750,00 € |
| b) Geismarrain, Grabfeld 12, Reihe 1,
je Grabstelle | 2.430,00 € |

(2) Graswahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Nutzungszeit.

- | | |
|--|------------|
| a) für die Friedhöfe
Geismarrain, Obermöllrich und Züschen
je Grabstelle | 1.450,00 € |
|--|------------|

(3) Reihengrabstätte

Die Gebühr für die Belegung in einer Reihengrabstätte und einer Ruhezeit von 30 Jahren beträgt:

für die Friedhöfe Geismarrain, Obermöllrich
und Züschen 525,00 €

(4) Kindergrabstätte

Die Gebühr für die Belegung einer Kinderreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren beträgt:

für die Friedhöfe
Geismarrain, Obermöllrich und Züschen, je Grabstelle 210,00 €

- (5) Ist bei Mehrfachbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit entsprechend dem Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte nicht ausreichend, so ist diese durch Zahlung einer anteilmäßigen Gebühr nach § 5 für die gesamte Grabstätte um die Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch zu erwerben. Entsprechendes gilt auch bei zusätzlichen Urnenbeisetzungen.

§ 6 Grabstätten für Urnenbestattungen

(1) Urnenwahlgrabstätten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen werden bei einer 30-jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:

a) auf allen Friedhöfen
je Grabstelle 430,00 €

(2) Urnengraswahlgrabstätten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen werden bei einer 30-jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:

a) auf allen Friedhöfen
je Grabstelle 630,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Nutzungszeit

(3) Urnengrabstätten im Friedpark

Die Gebühr je Grabstelle beträgt auf allen Friedhöfen:

a) für den Erwerb eines Nutzungsrechts von 20 Jahren	390,00 €
b) für den Erwerb einer Option zur späteren Verlängerung des Nutzungsrechts	55,00 €
c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach a) auf 25 Jahre zusätzlich zur Gebühr nach a)	90,00 €
d) für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach a) auf 30 Jahre zusätzlich zur Gebühr nach a) + c)	110,00 €
e) für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach a) auf 35 Jahre zusätzlich zur Gebühr nach a) + c) + d)	120,00 €
f) für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach a) auf 40 Jahre zusätzlich zur Gebühr nach a) + c) + d) + e)	140,00 €

(4) Urnengrabstätten in Kolumbarien (Urnenstelen)

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer zum Einstellen von Urnen und einer 20-jährigen Nutzungszeit inklusive der Kammerverschlussplatte beträgt:

auf allen Friedhöfen pro Kammer	1.100,00 €
---------------------------------	------------

§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei Verlängerung und vorzeitigen Verlängerungen des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes die am Tag der Antragstellung geltenden Erwerbskosten des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entsprechend zu teilen und anteilig für den Nutzungszeitraum (z. B. Ruhezeit) der gesamten Grabstätte zu entrichten.

III. Sonstige Gebühren

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Körperbestattungen

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Bereitstellung eines Sargwagens, den Transport der Kränze von der Kapelle zum Grab, die Ausschmückung der Grabgrube mit Grasmatten sowie das Aufschaukeln des Grabes und Entsorgung der alten Kränze werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einem Wahl- oder Reihengrab | 880,00 € |
| b) bei Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Kindergrab | 320,00 € |

(2) Urnenbestattungen

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Kränze von der Kapelle zum Grab sowie den Entsorgung der alten Kränze werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| Ausheben und Schließen eines Urnengrabes in einem Wahl- oder Reihengrab | 170,00 € |
|---|----------|

(3) Urnenbestattungen im Friedpark

- | | |
|--|----------|
| Ausheben und Schließen eines Urnengrabes | 170,00 € |
|--|----------|

(4) Urnenbestattungen in Kolumbarien (Urnestelen)

- | | |
|---|---------|
| Öffnen und Schließen der Urnenkammer
(nur durch Mitarbeiter des Friedhofs) | 50,00 € |
|---|---------|

(5) Für besonderen Arbeitsaufwand und anfallende Überstunden werden Gebühren nach den jeweils geltenden „Durchschnitts-Stundenlohnsätzen“ des städtischen Bauhofs berechnet. Anfallende Überstundenzuschläge sind ebenfalls vom Kostspflichtigen zu tragen.

§ 9 Nutzung Friedhofsgebäude und Einrichtung

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle und deren Einrichtung beträgt je Trauerfeier:

- | | |
|---|----------|
| a) auf allen Friedhöfen | 110,00 € |
| b) Nutzung des Vorraum zur Aufbewahrung einer Urne auf dem Friedhof Geismarrain | 50,00 € |

(2) Für die Benutzung der Kühlzelle in der Friedhofskapelle des Friedhofs im Stadtteil Züschen, je angefangenen Tag

	30,00 €
--	---------

(3) Für die Benutzung von Räumen zur kurzfristigen Leichenaufbewahrung im Sarg, je angefangenen Tag

	25,00 €
--	---------

(4) Für die Bereitstellung von Ausschmückung für Friedhofskapelle

	30,00 €
--	---------

(5) Für das Auslegen einer Kondolenzliste

	15,00 €
--	---------

- (6) Für jeden Sargträger, der von der Stadt gestellt wird, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10 Rückgabe von Grabstätten

Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten, gemäß § 15, Punkt 11 und 12 der Friedhofssatzung der Stadt Fritzlar an denen zuvor ein Nutzungsrecht verliehen wurde, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 € erhoben.

§ 11 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die nach erforderlichem Aufwand tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 12 Grabräumung (Einebnung)

- (1) Für die Beseitigung von Grabsteinen, Grabeinfassungen usw., nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach Rückgabe, durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

für eine Einzelgrabstätte	250,00 €
für eine Doppelgrabstätte	350,00 €
jede weitere Grabstätte	90,00 €

b) Grabstätte für Urnenbestattungen

für jede Urnengrabstätte	150,00 €
--------------------------	----------

- (2) Für die Beseitigung von Anpflanzungen auf der Grabstätte (Bäume, Strauchwerk, Hecken, Gebüsch usw.), die über das normale Maß hinausgehen, werden zusätzlich folgende Kosten erhoben:

je Gewächs	30,00 €
------------	---------

- (3) Bei Rückgabe und Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit werden für die zusätzlich zu pflegenden Flächen der verbleibenden Ruhezeit folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte, pro Jahr	10,00 €
b) Doppelgrabstätte, pro Jahr	20,00 €
c) jede weitere Grabstätte, pro Jahr	10,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

§ 13 Grabmalgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung und Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen betragen:

a) pro Grabstelle 65,00 €

(2) Die Gebühr für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Urkunden und sonstigen Dokumenten beträgt 16,00 €

V. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung vom 19.12.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2018, tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fritzlar, 21.12.2018

Der Magistrat
der Stadt Fritzlar

(Siegel)

Hartmut Spogat
Bürgermeister